

## Allgemeine Mietbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Mietangebote der Schneider Automaten GmbH (im Folgenden: SCHNEIDER) gegenüber der Mieterin und für zwischen SCHNEIDER und der Mieterin abgeschlossene Mietverträge.
- 1.2. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der Mieterin wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Angebote von SCHNEIDER sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Mietvertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung oder die Übersendung des von SCHNEIDER gegengezeichneten Mietvertrages oder durch Überlassung des Mietgegenstands zustande.
- 1.4. Die Mieterin versichert, bei Abschluss dieses Mietvertrages Inhaberin einer Erlaubnis gemäß § 33c GewO, oder - bei Betrieb der in dem Mietvertrag näher bezeichneten Darts-Sportgeräte ("Mietsache") in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland Inhaber einer nach jeweils geltendem Recht gegebenenfalls zum Betrieb eines Darts-Sportgeräts erforderlichen Erlaubnis zu sein und wird diese Erlaubnis während der Laufzeit des Mietvertrages aufrecht erhalten.
- 1.5. Änderungen der Allgemeinen Mietbedingungen werden der Mieterin mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden von SCHNEIDER schriftlich mitgeteilt. Widerspricht die Mieterin der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. SCHNEIDER wird die Mieterin auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

### 2. Vertragsgegenstand und Übergabe der Mietsache

- 2.1. SCHNEIDER überlässt die in dem Mietvertrag näher bezeichnete Mietsache für die Laufzeit dieses Mietvertrages gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Miete zur Nutzung durch die Mieterin.
- 2.2. Die Mietsache ist technisch derart vorgerüstet, dass es Darts-Spielern möglich ist, gegen Einwurf von Geldmünzen unter Nutzung des Internets und eines zentralen Servers standortunabhängig gegeneinander anzutreten und zu spielen ("Onlinefunktionalität").
- 2.3. Zur Nutzung der Onlinefunktionalität der Mietsache bedarf es neben der in Ziffer 5 dieser Allgemeinen Mietbedingungen genannten baulichen und technischen Voraussetzungen der Nutzung bestimmter Softwarekomponenten sowie weiterer serverbasierter Dienstleistungen. Weder die Nutzung dieser Softwarekomponenten noch die Erbringung weiterer serverbasierter Dienstleistungen sind Gegenstand dieses Mietvertrages; zur Inanspruchnahme dieser Leistungen bedarf es des Abschlusses weiterer vertraglicher Vereinbarungen der Mieterin mit der Vertriebs- und Turnierorganisation des Herstellers der Mietsache, der RDVO GmbH & Co. KG, Münsterstraße 2, 48477 Hörstel-Riesenbeck bzw. der RDTO GmbH & Co. KG, Münsterstraße 2, 48477 Hörstel-Riesenbeck, wodurch weitere einmalige und laufende Kosten entstehen können. Über insoweit erforderliche Softwarekomponenten und serverbasierte Dienstleistungen kann die Mieterin sich unter [www.schneider-hats.de/serverdienstleistung](http://www.schneider-hats.de/serverdienstleistung) informieren.
- 2.4. Sofern die Mieterin die Voraussetzungen zur Nutzung der in Ziffer 2.3. dieser Allgemeinen Mietbedingungen genannten Softwarekomponenten sowie serverbasierter Dienstleistungen gemäß Ziffer 2.3. schafft, ist die Mieterin berechtigt, das Leistungspaket Schneider Begegnungsliga auf der Mietsache zu nutzen, sofern dieses im Land der Mieterin verfügbar ist. SCHNEIDER wird dieses Leistungspaket unverzüglich zur Nutzung durch die Mieterin freischalten. Schneider Begegnungsliga ist in den auf [www.schneider-hats.de/schneider-darts-begegnungsliga/](http://www.schneider-hats.de/schneider-darts-begegnungsliga/) genannten Ländern verfügbar.
- 2.5. Etwaige mit dem Betrieb der Darts-Sportgeräte erzielten Einnahmen stehen im Verhältnis der Parteien der Mieterin zu.
- 2.6. Die Lieferung und betriebsbereite Bereitstellung der Mietsache sowie die Inbetriebnahme vor Ort erfolgt durch SCHNEIDER.

- 2.7. Bei Übergabe der Mietsache hat die Mieterin in einem gesonderten Übergabeprotokoll die Übergabe zu bestätigen. Beanstandungen wegen Transportschäden der Mietsache hat die Mieterin bei Übergabe unverzüglich gegenüber SCHNEIDER anzuzeigen und unmittelbar gegenüber SCHNEIDER geltend zu machen.
- 2.8 Die Mieterin ermächtigt den im Übergabeprotokoll genannten Warenempfänger zur Abgabe von Erklärungen über die Übergabe der Mietsache und deren Zustand bei Übergabe mit Wirkung für und gegen die Mieterin.
- 3. **Miete, Mietsonderzahlung, Pauschalen, sonstige vereinbarte Vergütungen, Versicherungsprämie und Sicherheitsleistung****
- 3.1. Die Mieterin hat an SCHNEIDER die vertraglich vereinbarte Miete, die Mietsonderzahlung sowie etwaig vereinbarte Pauschalen, insbesondere eine Nebenkostenpauschale und eine sonstige vereinbarte Vergütung (z.B. Frachtkosten) zu zahlen; entsprechendes gilt, soweit Versicherungsschutz vereinbart, für die Versicherungsprämie. Sämtliche im Mietvertrag angegebenen Zahlungsbeträge verstehen sich mit Ausnahme der Versicherungsprämie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Miete und, sofern Versicherungsschutz vereinbart, die Versicherungsprämie sind monatlich zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Pflicht zur Mietzahlung sowie, sofern Versicherungsschutz vereinbart, zur Zahlung der Versicherungsprämie beginnt mit der Übergabe der Mietsache an die Mieterin.
- 3.3. Die Miete für den ersten Kalendermonat ist bei Überlassung des Mietgegenstandes zu zahlen. Wird der Mietgegenstand nicht zum Ersten eines Kalendermonats der Mieterin überlassen oder endet das Mietverhältnis nicht zum Letzten eines Monats, ist die Miete für den betreffenden Kalendermonat anteilig zu zahlen. Sofern Versicherungsschutz vereinbart ist, ist die Versicherungsprämie in den vorgenannten Fällen von der Mieterin jeweils für die vollen Kalendermonate zu zahlen.
- 3.4. Mietsonderzahlung sowie etwaig vereinbarte Pauschalen, insbesondere eine Nebenkostenpauschale, und sonstige vereinbarte Vergütungen (z.B. Frachtkosten) stellt SCHNEIDER der Mieterin gesondert in Rechnung. Diese in Rechnung gestellten Beträge sind mit Rechnungszugang fällig.
- 3.5. Zur Sicherung der Ansprüche von SCHNEIDER aus dem Mietvertrag, gleich welcher Art, hat die Mieterin bei Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung in Höhe von drei Netto-Monatsmieten in Geld an SCHNEIDER zu leisten. SCHNEIDER wird die Sicherheitsleistung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen verwalten, ist jedoch berechtigt, die Sicherheitsleistung zusammen mit Sicherheitsleistungen anderer Mieter zu verwalten. Sofern die Verwaltung der Sicherheitsleistung Erträge erbringen sollte, stehen diese Erträge im Verhältnis der Parteien der Mieterin zu.
- 3.6. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat die Mieterin Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Für durch den Verzug entstandene Mehrkosten wird eine Pauschale in Höhe von 70,00 EUR berechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens der SCHNEIDER infolge des Zahlungsverzugs bleibt der Mieterin vorbehalten.
- 3.7. Bei Zahlungsverzug der Mieterin ist SCHNEIDER berechtigt, die Funktion der Mietsache im Wege des Fernzugriffs zu deaktivieren, im Übrigen bleiben etwaige Zurückbehaltungsrechte der SCHNEIDER unberührt. SCHNEIDER ist über die gesetzlichen Rechte aus §§ 320, 273 BGB hinaus berechtigt, etwaige Leistungen der RDVO GmbH & Co. KG bzw. der RDTO GmbH & Co. KG der in Ziffer 3.3. dieser Allgemeinen Mietbedingungen genannten Art einzustellen (Deaktivierung) bzw. auf eine solche Deaktivierung hinzuwirken, wenn die Mieterin ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt.

#### **4. Abbuchung, SEPA Lastschriftmandat und Zahlungsverzug**

- 4.1. Die Zahlung von Miete, Mietsonderzahlung sowie etwaig vereinbarter Pauschalen, insbesondere einer Nebenkostenpauschale, sonstiger vereinbarter Vergütungen (z.B. Frachtkosten) sowie der Versicherungsprämie erfolgt durch die Mieterin per SEPA-Firmenlastschriftmandat. Hierzu ermächtigt die Mieterin SCHNEIDER, die vorgenannten Zahlungsbeträge per SEPA Firmenlastschriftmandat durch SCHNEIDER einzuziehen. Eine Abbuchung erfolgt frühestens nach Ablauf von 5 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 4.2. Hinsichtlich des Vorabankündigungszeitraums (Pre-Notification) des SEPA-Lastschriftverfahrens von 14 Tagen vereinbaren die Parteien eine Verkürzung dieser Frist auf 1 Tag.

#### **5. Gebrauch der Mietsache, Pflichten der Mieterin**

- 5.1. Die Mieterin ist berechtigt, die Mietsache wie folgt zu verwenden ("Nutzungszweck"):
  - 5.1.1. Aufstellung und Betrieb der Mietsache für eigene Zwecke in selbstgenutzten Räumlichkeiten.
  - 5.1.2. Gebrauchsüberlassung der Mietsache an gewerblich handelnde Dritte zur Aufstellung und Betrieb in Räumlichkeiten dieser Dritten.
- 5.2. Bei Gebrauchsüberlassung der Mietsache an gewerblich handelnde Dritte wird die Mieterin SCHNEIDER über die Gebrauchsüberlassung der Mietsache, die Identität, Anschrift und Kontaktdaten des Dritten sowie über die Räumlichkeit, in der sich die Mietsache befindet, unverzüglich unterrichten und über jede Änderung unverzüglich informieren. Die Mieterin wird sich - sofern einschlägig - in geeigneter Form darüber informieren, dass der Dritte über die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zum Betrieb von Darts-Sportgeräten verfügt. Die Mieterin wird den Dritten über das Eigentum der SCHNEIDER an der Mietsache bei Vertragsschluss in geeigneter Form informieren und ihm dieselben vertraglichen Pflichten auferlegen, wie diese der Mieterin gemäß dieser Ziffer 5 der Allgemeinen Mietbedingungen obliegen. Die Mieterin wird dem Dritten jede weitere Gebrauchsüberlassung der Mietsache an weitere Personen vertraglich untersagen. Die Mieterin ist für Handlungen des Dritten in Ansehung der Mietsache SCHNEIDER gegenüber in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verschulden.
- 5.3. Die in der Mietsache integrierte Software darf nur in der jeweils angemieteten Mietsache für eigene geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- 5.4. Jegliche Veränderung der Mietsache, insbesondere des Gehäuses oder der Software, bedürfen der vorherigen Zustimmung von SCHNEIDER. Die an der Mietsache angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen darf die Mieterin nicht entfernen, verdecken oder in irgendeiner Weise entstellen.
- 5.5. Die Mieterin wird SCHNEIDER unverzüglich über jede Zwangsvollstreckungshandlung oder Herausgabeverlangen Dritter an der Mietsache unterrichten.
- 5.6. Die Mieterin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Stromversorgung der Mietsache entsprechend dem Stand der Technik sachgemäß gegen Überspannung (Blitzeinschlag u.a.) gesichert und die Mietsache in trockenen Räumlichkeiten aufgestellt ist.
- 5.7. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.6. hat die Mieterin für die Erfüllung der räumlichen und technischen Aufstellungsvoraussetzungen zu sorgen. Die räumlichen und technischen Voraussetzungen sind der Mieterin vor Vertragsschluss im Einzelnen bekannt gemacht, erläutert und mit dieser besprochen worden.
- 5.8. Die Mieterin verpflichtet sich, die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu nutzen und diese pfleglich zu behandeln, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen zu beachten und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu befolgen. Mängel, Störungen und andere Schäden an der Mietsache hat die Mieterin SCHNEIDER unverzüglich mitzuteilen.
- 5.9. Die Mieterin gestattet und gewährleistet SCHNEIDER, dessen Mitarbeitern und Beauftragten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu der Mietsache, insbesondere um diese zu besichtigen, um

sich von deren Zustand zu überzeugen. Auf berechnete Interessen der Mieterin und betroffener Dritter wird SCHNEIDER angemessene Rücksicht nehmen.

- 5.10. Die Mieterin hat die Mietsache gegen Diebstahl und Beschädigungen, die die Mieterin gemäß § 276 BGB bzw. § 278 BGB zu vertreten hat, zu versichern.
- 5.11. Die Mieterin haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere zur ordnungsgemäßen Aufstellung, zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Ihrem Verschulden steht das ihrer Erfüllungsgehilfen gleich. Sämtliche Schäden hat die Mieterin SCHNEIDER unverzüglich anzuzeigen.
- 5.12. Die Mieterin hat angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Beschädigungen der Mietsache durch Dritte, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, unterbleiben. Sofern es zu solchen Beschädigungen kommt, hat die Mieterin, soweit möglich und zumutbar, die Personalien der Schädiger festzustellen, zu dokumentieren und SCHNEIDER unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Instandsetzung und Instandhaltung**

- 6.1. Die Mietsache wird in dem Zustand überlassen, in dem sie sich bei Beginn des Mietvertrages befindet. Die Mieterin hat sich bei Übergabe über den Zustand der Mietsache zu vergewissern.
- 6.2. Die Mieterin ist für die Gebrauchserhaltung (Instandsetzung) und Instandhaltung der Mietsache verpflichtet, wenn und soweit die Notwendigkeit der Maßnahme zur Gebrauchserhaltung (Instandsetzung) und Instandhaltung der Mietsache dem Gebrauch der Mietsache oder der Risikosphäre der Mieterin zuzuordnen ist.

## **7. Gefahr des zufälligen Untergangs**

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung ("Untergang") der Mietsache trägt SCHNEIDER. Zufällig ist der Untergang einer Mietsache dann, wenn er durch ein Ereignis herbeigeführt wird, welches von keiner Partei des Mietvertrags im Sinne der § 276 und § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vertreten ist. Tritt ein Ereignis ein, welches durch Zufall zum Untergang der Mietsache führt, hat die Mieterin SCHNEIDER unverzüglich hierüber zu informieren. SCHNEIDER kann in diesem Fall wählen, ob die Mietsache auf Kosten von SCHNEIDER durch Reparatur in den vertragsgemäßen Zustand zurückversetzt wird oder ob die Mietsache durch eine gleichwertige Mietsache ersetzt werden soll.

## **8. Haftungsbeschränkung**

- 8.1. Im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, des Bestehens einer Garantie, Arglist oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, haftet SCHNEIDER nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet SCHNEIDER für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SCHNEIDER beruhen.
- 8.3. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, haftet SCHNEIDER nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 8.4. Im Übrigen ist eine Haftung von SCHNEIDER gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere vertragliche Haftung oder Haftung aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen; dies gilt unbeschadet der Regelung in Ziffer 7 dieser Allgemeinen Mietbedingungen insbesondere für eine Haftung aus § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf eine Haftung von SCHNEIDER aus vorvertraglicher Pflichtverletzung.

8.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von SCHNEIDER.

## **9. Vertragsbeginn, -dauer und -beendigung, Rückgabe der Mietsache**

9.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe der Mietsache und hat eine Laufzeit gemäß Mietvertrag.

9.2. Danach verlängert sich der Mietvertrag um weitere 6 Monate, wenn der Mietvertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Mietzeit gekündigt wird.

9.3. Bei der Überlassung mehrerer Mietsachen ist eine Teilkündigung dergestalt zulässig, als eine Kündigung nur für eine von mehreren Mietsachen ausgesprochen wird; im Übrigen ist eine Teilkündigung nicht zulässig. Der Mietvertrag bleibt im Übrigen, soweit er nicht gekündigt wird, weiterhin bestehen. In der Kündigung ist bzw. sind die Mietsache(n) genau zu bezeichnen, für die die Kündigung erklärt wird.

9.4. Wird die Mietsache bei Beendigung des Mietvertrags SCHNEIDER von der Mieterin nicht zurückgegeben, so hat die Mieterin unbeschadet etwaiger weiterer Verpflichtungen den ursprünglich für die Mietsache vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietsache an SCHNEIDER zu zahlen.

9.5. Die Rückgabe der Mietsache erfolgt nach Wahl von SCHNEIDER am Geschäftssitz von SCHNEIDER oder in einer Niederlassung von SCHNEIDER; die Rückgabe der Mietsache erfolgt in jedem Fall auf Kosten der Mieterin.

9.6. Beide Parteien können den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Für SCHNEIDER liegt insbesondere ein Kündigungsgrund vor, wenn

9.6.1. die Mieterin die Rechte von SCHNEIDER in erheblichem Maße dadurch verletzt, dass sie die Mietsache durch Vernachlässigung der ihr obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder

9.6.2. die Mieterin die Mietsache unbefugt einem Dritten überlässt oder

9.6.3. die Mieterin für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht oder

9.6.4. die Mieterin nicht oder nicht mehr über eine Erlaubnis nach § 33c GewO verfügt oder bei Betrieb des betreffenden Darts-Sportgeräts in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr Inhaber einer nach jeweils geltendem Recht gegebenenfalls zum Betrieb eines Darts-Sportgeräts erforderlichen Erlaubnis ist oder

9.6.5. die Mieterin der Verpflichtung nach Ziffer 5.4. Satz 2 dieser Allgemeinen Mietbedingungen zuwider handelt.

9.7. Eine Kündigung der Mieterin wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

10.1. Dieser Mietvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2. Ist die Mieterin Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag, auch über dessen Gültigkeit, Köln, Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.